

## Hintergrundinformationen zu den Gesamtübersichten der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen

Die BIBB-Datenbank Tarifliche Ausbildungsvergütungen umfasst ausschließlich Berufe, die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) im dualen System der Berufsausbildung, d. h. in Betrieb und Berufsschule, ausgebildet werden. Hier haben die Auszubildenden gegenüber ihrem Ausbildungsbetrieb einen rechtlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 17 BBiG, vgl. [https://www.gesetze-im-internet.de/bbig\\_2005/BBiG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BBiG.pdf)).

### Tarifliche Vereinbarungen für Branchen

Tarifvereinbarungen über die Höhe der Ausbildungsvergütungen werden üblicherweise zwischen den Tarifpartnern (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) für einzelne Branchen in bestimmten Regionen vereinbart. Dabei wird in der Regel keine Unterscheidung nach dem Ausbildungsberuf vorgenommen. Innerhalb einer Branche hängt die Vergütungshöhe also nicht davon ab, in welchem Beruf ausgebildet wird.

Zwischen den Branchen bestehen jedoch zum Teil beträchtliche Unterschiede in der Höhe der tariflichen Ausbildungsvergütungen. In vielen Branchen gibt es regionale Vergütungsunterschiede, z. B. zwischen West- und Ostdeutschland, aber auch nach Bundesländern oder einzelnen Regionen. Deshalb kann die Vergütung in einem Beruf stark variieren, je nachdem, welcher Branche der Ausbildungsbetrieb angehört und in welcher Region er sich befindet.

Die tariflichen Vergütungssätze sind für tarifgebundene Betriebe verbindliche Mindestbeträge, d. h. niedrigere Zahlungen sind unzulässig, übertarifliche Zuschläge dagegen möglich. Eine Tarifbindung liegt vor, wenn der Betrieb dem Arbeitgeberverband angehört, der einen entsprechenden Tarifvertrag abgeschlossen hat. Rein rechtlich müssen auch die Auszubildenden Mitglieder der tarifabschließenden Gewerkschaft sein, d. h. es muss eine beiderseitige Gebundenheit an den Tarifvertrag vorliegen. In der Praxis spielt allerdings die Gewerkschaftszugehörigkeit der Auszubildenden keine Rolle, da Betriebe bei ihren Vergütungszahlungen in der Regel Nichtmitglieder nicht schlechter stellen als Mitglieder.

Zum 1. Januar 2020 wurde eine Mindestausbildungsvergütung eingeführt (§ 17 BBiG). Von der Mindestausbildungsvergütung ausgenommen sind tarifvertragliche Regelungen. Sieht ein Tarifvertrag eine Ausbildungsvergütung unterhalb der Mindestausbildungsvergütung vor, dürfen tarifgebundene Betriebe sich nach diesem Tarifvertrag richten.

Nicht tarifgebundene Ausbildungsbetriebe können von den für ihre Branche und Region einschlägigen Tarifverträgen um maximal 20 Prozent nach unten abweichen, allerdings höchstens bis zur Grenze, die die Mindestausbildungsvergütung vorgibt (§ 17 BBiG). Häufig orientieren sich diese Betriebe freiwillig an den in ihrer Branche und Region geltenden tariflichen Sätzen.

Bei den tariflichen Ausbildungsvergütungen handelt es sich um Bruttobeträge, für die Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Gegebenenfalls erfolgt auch ein Lohnsteuerabzug, wenn der Grundfreibetrag mit dem Gesamteinkommen (Ausbildungsvergütung und gegebenenfalls sonstige Einkünfte) überschritten ist.

### **Vergütungsdurchschnitte für einzelne Ausbildungsberufe**

Aufgrund der branchenspezifischen und regionalen Unterschiede existiert für den einzelnen Beruf in der Regel keine einheitliche Ausbildungsvergütung. Das BIBB berechnet auf Grundlage der Ausbildungsvergütungsvereinbarungen aus rund 500 Tarifbereichen Vergütungsdurchschnitte pro Beruf. Im individuellen Fall kann die tatsächlich gezahlte Vergütung erheblich vom tariflichen Durchschnittswert des betreffenden Berufs abweichen.

Die Auswertungen beschränken sich auf stärker besetzte Berufe, d. h., mit einer Besetzungszahl von mindestens rund 300 Auszubildenden im Jahr bei Berufen, die bereits in den Vorjahren in der Datenbank enthalten waren. Neu aufgenommen werden Berufe ab einer Besetzungstärke von 500 Auszubildenden bzw. Berufe, für die erstmals passende Tarifverträge vorliegen. Für die Berechnung der Gesamtdurchschnitte auf Bundesebene bzw. für Ost- und Westdeutschland werden alle Ausbildungsberufe einbezogen, nicht nur die, die in den Übersichten enthalten sind.

Einige stark besetzte Berufe können nicht einbezogen werden, da sie in Bereichen ausgebildet werden, in denen keine tariflichen Vereinbarungen zu den Ausbildungsvergütungen geschlossen werden (z. B. Rechtsanwaltsfachangestellte/-r, Steuerfachangestellte/-r).

Generell können in den Berechnungen für die einzelnen Berufe nur diejenigen Wirtschaftsbereiche berücksichtigt werden, in denen auch tarifliche Regelungen existieren. In einigen Bereichen, z. B. der IT-Branche, gibt es nur wenige tarifvertragliche Regelungen. Die in der Datenbank dargestellten Durchschnittswerte für Berufe wie Fachinformatiker/-in oder IT-System-Elektroniker/-in beziehen sich daher zu einem großen Teil auf Ausbildungsverhältnisse außerhalb der IT-Branche. So wird ein Teil der Auszubildenden im Beruf Fachinformatiker/-in z. B. in den Branchen Maschinenbau oder Handel ausgebildet, für die Tarifvereinbarungen vorliegen.

### **Überwiegend öffentlich finanzierte Ausbildungsverhältnisse und Ausbildung außerhalb von BBiG/HwO**

Für Ausbildungsverhältnisse, die durch staatliche Programme oder auf gesetzlicher Grundlage mit öffentlichen Mitteln finanziert werden (z. B. außerbetriebliche Ausbildung), gelten die tariflichen Ausbildungsvergütungen nicht. Die Ausbildungsvergütungen werden in den Programmrichtlinien bzw. im Gesetz festgelegt und sind in der Regel niedriger als die tariflichen Sätze. Sie werden in den Auswertungen der BIBB-Datenbank Tarifliche Ausbildungsvergütungen nicht berücksichtigt.

Nicht einbezogen werden auch Ausbildungsverhältnisse in Berufen nach §66 BBiG und §42r HwO sowie in Berufen, in denen die Ausbildung nicht nach BBiG/HwO, sondern nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Regelungen erfolgt (z. B. Pflegeberufe, Assistentenberufe).